



Children's Rights and Alternative Care

Anlässlich des diesjährigen Day of General Discussion – „Children's Rights and Alternative Care“ (DGD) legt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit diesem Beitrag einen fokussierten Einblick in die diesbezüglichen Entwicklungen in Deutschland vor. In unserem Beitrag werden wir den Schwerpunkt zum diesjährigen DGD auf den Bereich „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe“ in Deutschland legen.

Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

In Deutschland leben rund 250.000 Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien. Die sogenannte Fremdunterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet und Freiheitsentziehende Maßnahmen haben zugenommen. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) statuiert, dass keinem Kind, also gemäß Artikel 1 UN-KRK keinem Menschen unter 18 Jahren, die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit dem Gesetz, als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit vorgenommen werden.

Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind, werden durch die UN-KRK nicht eingeschränkt (Artikel 41 UN-KRK). Vor diesem Hintergrund normiert die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 14 ein absolutes Verbot von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund einer Behinderung und setzt damit hohe Standards.

Grundlagen im deutschen Recht

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch; SGB VIII) bündelt die Hilfen zur Erziehung in §§ 27 bis 35. Das SGB VIII hat zum Ziel, das Kindeswohl zu schützen (§ 8a SGB VIII) und das Recht von jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) zu fördern. Wenn „eine dem Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“, besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). 2017 wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erstmals geregelt, dass auch freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, die außerhalb der Familie untergebracht sind, einer familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen (§ 1631b BGB). Zuvor unterlag nur die freiheitsentziehende beziehungsweise geschlossene Unterbringung einer

Genehmigung durch das Familiengericht. In beiden Fällen ist ein Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen.

Unter die Maßnahmen werden gefasst: „(...) solche, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig dem Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen. Hierunter können nach allgemeinem Verständnis zum Beispiel das Festhalten, Fixierungen, Sedierungen, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen, der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen, mithin dem Abbau von Aggressionen dienende, jegliche Verstärkerreize vermeidende Schutzräume etc. fallen. (...)“ Die Gesetzesbegründung zum aktualisierten § 1631b BGB führt weiter aus, dass freiheitsentziehende Maßnahmen „(...) sowohl in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken als auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in vielfältiger Art und Weise eingesetzt (werden)“. Die Höchstdauer der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beträgt in der Regel sechs Monate. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einem Jahr betragen.

§ 1631b BGB stellt einen Zusammenhang zwischen dem Kindeswohl und der freiheitsentziehenden Maßnahme her. Dabei werden die Gründe, in denen eine freiheitsentziehende Maßnahme zulässig wäre und eine Genehmigung nicht auf erhebliche Fremd- und Selbstgefährdung beschränkt ist, nicht abschließend aufgelistet. Daraus folgernd beobachten wir in der Praxis je nach Kindeswohlverständnis und fachlicher Haltung eine unterschiedliche Umsetzung.

Freiheitsentziehung im Graubereich

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet im Rahmen ihres Auftrags gemäß SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-KRK. Menschenrechtlich bedenklich ist jedoch, dass immer mehr Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Damit steigt auch die Zahl derer, die im Rah-